

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zur Örtlichen Bauvorschrift über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag
für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	19.02.2013	– keine wahrzunehmenden Belange berührt	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	DB Services Immobilien GmbH	04.02.2013	– Seitens der DB Services Immobilien GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift. Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Flächen befinden, die dem Eisenbahnbetrieb gewidmet sind. Für einen Übergang in der Planungshoheit ist die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG durch das Eisenbahn-Bundesamt erforderlich.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Für die dem Eisenbahnverkehr gewidmeten Flächen enthält die Satzung keine Bestimmungen, die sich mit der Zweckbestimmung der Anlagen bzw. der Flächen als Eisenbahn des Bundes nicht in Einklang bringen lässt. Diesbezüglich wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.12.1988 BVerwGE Bd.81, 111 ff. verwiesen.	kein Beschluss erforderlich
3.	E.ON Avacon AG	06.02.2013	<p>– Die E.ON Avacon AG gibt zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der E.ON Avacon AG geplant.</p> <p>– Auf Grund des massiven Zuwachses von Netzeinspeiseanlagen gemäß EEG in den genannten Gemeinden, ist der Bedarf für eine Anpassung der Netze in naher Zukunft nicht auszuschließen. Zu konkreten Maßnahmen können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die Zustimmung zur Maßnahme entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn eventueller Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die E.ON Avacon AG bittet um Beteiligung an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen.</p> <p>Bei weiterer Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, E.ON Avacon dieses spätestens 10 Werktagen zuvor anzuzeigen und mit der E.ON</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>– Die nebenstehend dargelegten Sachverhalte betreffen nicht die zur Abstimmung vorgelegte örtliche Bauvorschrift über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze.</p>	kein Beschluss erforderlich

			Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der E.ON Avacon Leitungsschutzanweisung zu entnehmen.		
4.	Industrie- und Handelskammer	07.03.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des in Rede stehenden Sachverhaltes hat die IHK Magdeburg zurückliegend zur Novellierung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem 1., 2. und 3. Investitionserleichterungsgesetz Stellung genommen. In Bezug auf den §48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt "Notwendige Stellplätze, Garagen" wurde von der IHK Magdeburg hierbei der Wegfall des Stellplatznachweises und der Stellplatzablöse gefordert. Im Zuge der Aufstellung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Barleben regt die IHK Magdeburg den Wegfall des Stellplatznachweises und der Stellplatzablöse an. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der nebenstehenden Anregung ermangelt es an der erforderlichen Begründung, aus welchem Grund und mit welchem Zweck die Anregung vorgetragen wird. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	27.02.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben bzw. im Umweltbericht (Vorentwurf Stand 20.12.2012) wurden in einer Anlage die derzeit bekannten archäologischen Denkmale dargestellt. Wenn in diesen markierten Bereichen Tiefbaumaßnahmen über 30 cm Tiefe durchgeführt werden (z.B. stark befestigte Stellplätze z.B. für LKW) muss eine denkmalrechtliche Genehmigung dafür bei der zuständigen Behörde (Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises) beantragt werden. Darüber hinaus ist auch außerhalb der markierten Areale stets mit der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Es werden keine Bedenken der Bau- und Kunstdenkmalpflege vorgetragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt betrifft nicht die zur Abstimmung vorgelegte örtliche Bauvorschrift über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	06.03.2013	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken oder Anregungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesstraßenbaubehörde	18.02.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Der örtlichen Bauvorschrift wird zugestimmt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesverwaltungsamt	11.02.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrungnehmende Aufgaben des Landesverwaltungsamtes werden nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

9.	Landkreis Börde	11.02.2013	- keine Hinweise	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
10.	OhreBus Verkehrs- gesellschaft mbH	12.02.2013	- nicht betroffen	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
11.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweck- verband (WWAZ)	25.02.2013	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die örtliche Bauvorschrift bestehen seitens des WWAZ keine Bedenken. - Bei der Stellplatzherstellung ist darauf zu achten, ob sich ebenirdische wasserwirtschaftliche Armaturen, wie Schieberkappen, Hydrantenkappen, Schachtdeckelrahmen etc..., dort befinden. Diese Anlagen sind wieder sachgerecht an die Oberfläche anzupassen und funktionsfähig einzubauen. Beim WWAZ ist, sollte sich die Herstellung im öffentlichen Bereich sowie bei Feststellung derartiger Anlagen im privaten Bereich, eine Anlagenauskunft bzw. Schachtschein zu beantragen. 	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt betrifft nicht den zur Abstimmung vorgelegten Inhalt der Bauvorschrift, sondern enthält lediglich Hinweise zur Umsetzung.	kein Beschluss erforderlich